

Zu diesem TOP unterrichtet Herr Pickhardt den Ausschuss über die Änderungen der Sondernutzungs-Satzung, die die Arbeitsgruppe Gebühren/Satzung in ihrer 4. Sitzung am 21.08.2000 beraten hat. Demnach soll der dem Ausschuss in der jetzigen Form vorliegende Satzungsentwurf wie folgt geändert werden:

**§ 4 Abs. 1 d) soll lauten:**

„politische Werbung (Plakate, Transparente, Infostände) aus Anlass von Wahlen innerhalb von 3 Monaten vor und 1 Woche nach dem Wahltermin“

**In § 4 Abs. 1 e) werden die Worte:**

„in der Stadt Bergneustadt“ gestrichen.

Im Gebührentarif Teil B Nr. 9 heißt es statt „Volks- und Heimatfesten“ neu „Volksfesten“ (bereits geändert).

**§ 8 Abs. 3 soll lauten:**

„Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr von 15,-- DM erhoben.

Beratendes Mitglied Jordan weist auf den im § 4 dieser Satzung fehlenden Bereich „Kultur“ hin, der seines Erachtens auch dann Berücksichtigung finden müsse, wenn die Veranstaltung nicht steuerbegünstigt sei.

Herr Pickhardt erklärt hierzu, dass § 12 c) dieser Sondernutzungs-Satzung dem Rat die Möglichkeit eröffnet, über eine Gebührenbefreiung für Sondernutzungen aus besonderen Gründen zu entscheiden. Somit bestünde immer die Möglichkeit, über den Einzelfall zu entscheiden. Ansonsten bestehe die Gefahr, dass Veranstalter generell einen kulturellen Zweck angegeben werde, um die fällig werdende Sondernutzungsgebühr zu sparen. Schwierig sei es, Regeln zu finden, die gerecht sind. Jedoch sollte die Philosophie dieser Satzung, wonach die Gebührenfreiheit an steuerbegünstigte Zwecke gekoppelt sei, erhalten bleibe und somit die Satzung in diesem Bereich unverändert bleibe.

Danach empfiehlt der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss dem Rat folgenden

**Beschluss:**

Der Rat beschließt die der Niederschrift als Anlage beigefügte Neufassung der Sondernutzungssatzung der Stadt Bergneustadt mit den vorgetragenen Änderungen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig